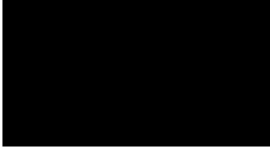




Bundesministerium der Verteidigung, 11055 Berlin

Einschreiben mit Rückschein!



R I 1

HAUSANSCHRIFT Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 2004-23973

FAX +49 (0)30 2004-53810

E-Mail BMVgRI1@bmvg.bund.de


BETREFF Antrag auf Informationszugang nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

BEZUG. 1. Ihr Antrag vom 12. April 2022

2. BMVg – R I 1 – Az 39-22-17/A5/V148 – vom 12. April 2022

Gz R I 1 – 39-22-17/A5/V148

Berlin, 12. Juli 2022

Sehr geehrte(r) 

ich komme zurück auf Ihren auf das IFG gestützten Antrag vom 12. April 2022 (Bezug 1.).

Mit Ihrem Antrag haben Sie gebeten, Ihnen „eine Kopie aller Einsatztagebücher aller am Einsatz im Ahrtal beteiligten Einheiten für den Zeitraum der Vorbereitung, Nachbereitung und Einsatz“ zu übersenden.

Hierzu kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Für die Hilfe bei der Hochwasserkatastrophe im Ahrtal wurden keine Einsatztagebücher geführt.

Des Weiteren wäre auch eine Herausgabe vorliegender Unterlagen und Ereignislisten zur Hochwasserhilfe im Ahrtal gemäß § 3 Nr. 4 sowie Nr. 1 b) IFG ausgeschlossen.

Gemäß § 3 Nr. 4 IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang u. a. dann nicht, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen geregelten Geheimhaltungspflicht unterliegt.

Vorliegend sind die begehrten Informationen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlusssachenanweisung – VSA) als Verschlusssache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ (NATO RESTRICTED) eingestuft. Eine derartige Einstufung ist dann sachgerecht, wenn die Kenntnisnahme der Verschlusssache durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann.

Die angefragten Informationen lassen unter anderem unmittelbare Rückschlüsse und Kenntnisse über die Fähigkeiten und Stärken der Bundeswehr zu. Dies könnte unbefugte Dritte in die Lage versetzen, das Fähigkeitsprofil der Bundeswehr auszuspähen und ggf. zum Nachteil der Streitkräfte zu nutzen. Eine Offenlegung der Informationen kann einerseits eine unmittelbare Gefährdung für das Personal in den Einsatzgebieten darstellen und andererseits können Stärke, Verhalten von Truppenteilen und Klarnamen von Führungspersonal von in der Hilfeleistung eingesetzten Einheiten und Verbänden abgeleitet werden. Die Informationen beinhalten somit geheimhaltungsbedürftige Tatsachen oder Erkenntnisse, die im öffentlichen Interesse schutzbedürftig sind. Letztlich wären nachteilige Auswirkungen für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland durch Offenlegung nicht auszuschließen.

Ein Informationszugang wäre daher gemäß § 3 Nr. 4 IFG bis auf Weiteres ausgeschlossen.

Der Offenlegung der erbetenen amtlichen Informationen stünde zudem § 3 Nr. 1 b) IFG entgegen. Danach besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf militärische und sonstige sicherheitsempfindliche Belange der Bundeswehr haben kann. Dies ist aus den zuvor genannten Gründen vorliegend ebenfalls der Fall. Ein Informationszugang wäre daher ebenso nach § 3 Nr. 1 b) IFG ausgeschlossen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium der Verteidigung, Postfach 1328, 53003 Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(im Original gezeichnet)

